

Gallo-Römische Strassensiedelungen und Kleinhausbauten.

Von
Franz Oelmann.

Hierzu Taf. VII.

P. J. Meier hat in einer höchst lehrreichen Arbeit über die Anfänge der Stadt Magdeburg und den deutschen Marktort des frühen Mittelalters gezeigt, dass für die ausschliesslich kaufmännische Marktansiedlung, die sowohl im baulichen wie rechtlichen Sinne als die unmittelbare Vorstufe der mittelalterlichen Stadt zu gelten hat, die Grundrissform einer einzigen Strasse typisch war, dass sie offene, d. h. unbefestigte Einstrassensiedelungen waren, und er hat diesen Typus mit Glück an Beispielen wie Lüttich, Brügge und St. Denis bis in merowingische Zeit zurück zu verfolgen versucht¹⁾. Wenn er aber weiter zur Herkunftsfrage dieses Typus wegen der mehrfach bezeugten syrischen Kaufleute an Beziehungen zum morgenländischen Basar denkt, so ist das schwerlich richtig. Denn der Basar ist, wo er überhaupt einen bestimmten baulichen Typus zeigt, gar keine Strasse mit Verkaufsbuden zu beiden Seiten, sondern eine lang gestreckte Halle nach Art der antiken Basilika, in die Verkaufsläden zu beiden Seiten eingebaut sind²⁾. Will man nicht einfache spontane Entstehung für den einstrassigen Marktort der Merowingerzeit annehmen und doch nach einem Vorbilde suchen, so braucht man nicht erst nach dem Morgenlande zu gehen, sondern kann die Analogien auf dem Boden des Merowingerreiches

1) P. J. Meier, *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* LV, 1920, S. 60 ff. und *Niedersächsischer Städteatlas* I, 1922, S. 3. Ein knappes und klares Bild von der Entstehung des Städtewesens im allgemeinen und der mittelalterlichen Stadt Deutschlands im besonderen entwirft P. Sander, *Geschichte des deutschen Städtewesens*, 1922. Die bisherigen Theorien sind kritisch behandelt von G. Schmoller, *Deutsches Städtewesen in älterer Zeit*, 1922. Das gesellschaftliche Moment wird in den Vordergrund gerückt bei M. Weber, *Archiv für Sozialwissenschaft* XLVII, 1920/21, S. 621 ff. und R. Koebner, *Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln*, 1922. Zur Planentwicklung von Brügge vgl. neuerdings H. Flesche bei P. Clemen, *Belgische Kunstdenkmäler* I, 1923, S. 73 ff.

2) Der Typus wird schon aus der Antike stammen, vgl. den Basar Gamma an der Nord- und Westseite des grossen Jupitertempelbezirks in Damaskus (Plan bei Watzinger u. Wulzinger, *Damaskus*, 1921, S. 4, Abb. 1, dazu S. 26 ff., wo die Inmenteilung der Anlage allerdings sehr hypothetisch ist).

selber finden in zahlreichen vici der römischen Zeit. Zwar sind gerade die vici, die wir auf später deutschem Gebiet durch Aufgrabung kennen, mit dem Ende der römischen Herrschaft zu Grunde gegangen und von den einrückenden Franken nicht weiter besiedelt geblieben — nur deshalb konnten sie eben jetzt wieder untersucht werden —, aber trotzdem kann kein Zweifel sein, dass der Typus sich zum mindesten in den romanisch gebliebenen Landesteilen in die fränkische Zeit hinein weiter gehalten hat, schon weil er für den lokalen Handel nötig war.

Ein kurzer Ueberblick über die Siedlungsformen in den Nordwest-Provinzen, dem späteren Frankenreiche, mag dazu dienen, die Häufigkeit und Bedeutung des Einstrassenortes in römischer Zeit aufzuzeigen. Versuchen wir, ein klares Bild von den Siedlungsverhältnissen zu gewinnen, so sind zunächst die aus der lex Rubria bekannten Bezeichnungen für die mehr oder

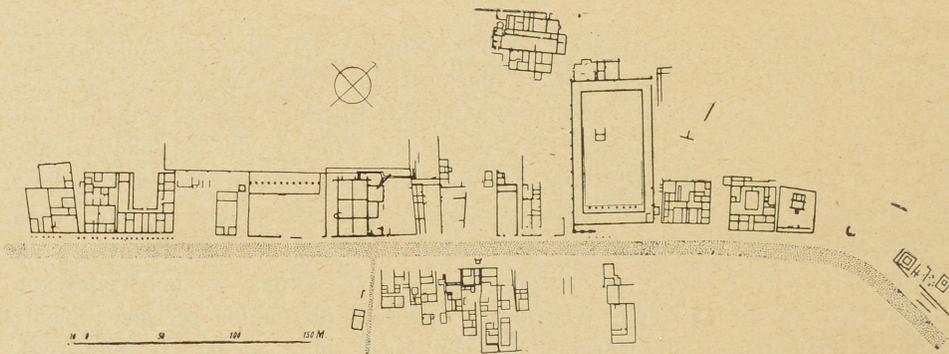


Abb. 1. Brigantium. Maßstab 1:5000.

weniger selbständigen Gemeinwesen (oppidum, municipium, colonia, praefectura, forum, vicus, conciliabulum, castellum, territorium) ganz ausser Acht zu lassen, denn sie sind lediglich rechtliche Begriffe, die den äusseren, baulichen Charakter der Siedlung in keiner Weise bezeichnen¹⁾. Aber auch mit einem Worte wie urbs, das umgekehrt keinerlei rechtliche Bedeutung hat, lässt sich wenig anfangen, da entsprechende eindeutige Bezeichnungen für Siedlungen kleinerer Art fehlen. Es ist vielmehr lediglich von den Denkmälern auszu-

1) Lex Rubria: CIL XI, 1146; Bruns, Fontes iuris I^o, 1893, S. 100. Vgl. auch Isidor, Orig. XV 2, 11: *vici et castella et pagi hi sunt qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur, et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur*, d. h. unter den Bezeichnungen vicus usw. ist der conventus der incolae verstanden, nicht die Baulichkeiten. Von den Kategorien der lex Rubria braucht allerdings das an erster Stelle genannte oppidum nicht immer Rechtssinn zu haben, am wenigsten in den Provinzen. Vgl. Isidor, a. a. O. XV 2, 6: *oppidum autem magnitudine et moenibus discrepare a vico et castello et pago*; Th. Mommsen, Hermes XVIII, 1883, S. 208; O. Hirschfeld, Sitzungsber. d. Wiener Akademie CIII, 1883, S. 321 f. — Ich benutze die Gelegenheit, E. Ritterling für mannigfache Belehrung in rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen zu danken.

gehn, d. h. von den durch Ausgrabung bekannt gewordenen Siedelungen. Danach kann man folgende Arten unterscheiden.

1. Geschlossene Siedelungen städtischen Charakters mit rechtwinkligem Strassennetz, mit oder ohne Ummauerung. Das ist der Typus, den die römischen Neugründungen zeigen, vor allem die Colonien wie z. B. die Colonia Claudia Ara Agrippinensis — Municipien hat es ausser in der Narbonensis in Gallien überhaupt nicht gegeben —, dann aber auch Städte peregrinen Charakters wie die von Augustus neu gegründeten Stammesvororte Augustodunum-Autun, Augusta Suessionum-Soissons und Augusta Treverorum-Trier (letzteres später, wohl unter Claudius, zur Colonie erhoben), die rechtlich zunächst nichts als vicus waren, dabei aber zur Bezeichnung ihres baulichen Charakters gleichzeitig urbs opulentissima genannt werden konnten¹⁾. Ausser solchen Gründungsstädten gehören aber auch allmählich gewordene Städte hierher, die

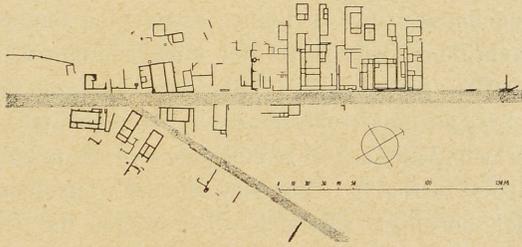


Abb. 2. Belgica vicus. Maßstab 1:5000. (= Hagen, Römerstrassen S. 103.)

immer vici geblieben sind, wie Calleva und Venta Silurum in Britannien, wenn auch nicht von vornherein, so doch auf späteren Stufen ihrer Entwicklung²⁾.

1) Vgl. A. Blanchet, *Les enceintes rom. de la Gaule*, 1907, S. 14 ff. 88 ff. 103 ff. (mit Angabe näheres Lit), für Köln ausserdem J. Klinkenberg bei P. Clemen, *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI 1*, 1906, S. 164 Taf. 6, für Trier H. Graeven, *Denkmalpflege VI*, 1904, S. 125 f.; D. Krencker, *Das röm. Trier*, 1923, S. 13 Abb. 1, Pomponius Mela, *Chorogr. III* 20. Aus Illyricum ist dieselbe Art der Anlage bekannt von der Colonia Julia Emona-Laibach, mit rechteckiger Ummauerung (W. Schmid, *Jahrb. f. Altertumsk. VII*, 1913, S. 61 ff.; *Oesterr. Jahreshfte XIX/XX*, 1919, Beibl. S. 155 ff.), desgl. von dem früheren municipium, späteren Colonie Flavia Solva, die nie ummauert war (W. Schmid, *Oesterr. Jahreshfte XIX/XX*, 1919, Beibl. S. 136 ff.). In Bibracte, wo die aufgedeckten römischen Baulichkeiten nur die Reste der wohl von Caesar als Vollbürgercolonie gegründeten Julia Pollia Florentia sein können, ist auf die Frage der Stadtanlage im Ganzen leider kaum geachtet worden. Nach den vorliegenden Plänen hat man den Eindruck, dass die Bebauung ziemlich locker und nicht durchaus regelmässig war (vgl. Dragendorff, *Arch. Anz.* 1910 S. 439 ff. und Déchelette, *Manuel d'archéologie II* 3, 1914, S. 949 Abb. 395).

2) Calleva: Fox und Hope, *Archaeologia LXI* 2, 1909, Taf. 85; Haverfield, *Arch. Anzeiger* 1909, S. 250, Abb. 15; 1911, S. 307. — Venta Silurum; Th. Ashby u. a. *Archaeologia LXII* 2, 1911, Taf. 64; Haverfield, *Arch. Anz.* 1911, S. 299, Abb. 9. Beide Stadtpläne jetzt im bequemen Massstab 1:6000 bei Haverfield, *Roman Leicester (Archaeological Journal LXXV*, 1918), S. 19.

2. Geschlossene Siedelungen geringeren Umfangs, von mehr ländlichem Charakter und meist etwas lockerer Bauweise. Sie scheiden sich in

a) Ortschaften, die nur aus einer Strasse bestehen mit je einer Häuserreihe an beiden Seiten. Dahin gehören z. B. Brigantium-Bregenz (Abb. 1), ursprünglich sicher ein vicus, der indessen später höheres Recht erhalten haben mag, dann der vicus Belgica-Billig (Abb. 2) und vicus Icorigium-Jünkerath an der Köln-Trierer Heerstrasse, letzterer später durch Ummauerung zum „castellum“ geworden, ebenso wie Beda vicus-Bitburg und Noviomagus-Neumagen, die castra inclita Constantini des Ausonius, ferner Ricciacum-Dahlheim an der Strasse von Trier nach Metz, dann Belginum-Hinzerath an der Hunsrückstrasse von Trier nach Mainz, und schliesslich, nicht zu vergessen, die vici canabarium der Militärlager¹).

b) Grosse Gutshöfe, die eigentlichen villae, die aus einem herrschaftlichen Schlosse (pars urbana) und einem grossen Wirtschaftshofe (pars rustica) mit zahlreichen, regelmässig und in Reihen angelegten Baulichkeiten bestehen. Sie sind von beträchtlicher Grösse, die der eines heutigen Dorfes gleichkommt oder sie gar übertrifft. So misst die Villa von Chiragan (Martres Tolosanes) mindestens 420×340 m, mit wenigstens 45 Nebengebäuden in der pars rustica, und die Villa von Anthée 700×200 (bezw. 450) m mit über 20 Nebengebäuden in der pars rustica²). Sie sind immer von einer Mauer umzogen, aber nicht eigentlich befestigt, was sich schon wegen der Grösse verbot.

1) Brigantium: S. Jenny, Mitt. d. Zentral-Komm. XXIV, 1898, S. 157. — Belgica: P. Clemen, Kunstdenkmäler d. Rheinprovinz IV 4 (Kr. Euskirchen), 1900, S. 19. — Icorigium: F. Hettner, Westd. Zeitschr. X, 1891, S. 284 ff. — Ricciacum: A. Namur, Publ. de la soc. . . . des mon. hist. de Luxembourg IX, 1853, S. 91 ff., Taf. 5. Dass es sich bei diesem „Camp romain“ um das Ricciacum der Peutingerkarte handelt, lehren die Bleitesserae CIL XIII 10029, 223. Dazu passt zwar nicht die wie so oft verdorbene Entfernungsangabe der Peutingerkarte (10 leugae von Trier), wohl aber die im Itinerarium Antonini für den ersten Strassenabschnitt von *Treveros* bis *Ricciacum* (der Name ist ausgefallen) überlieferte Länge von 16 leugae (= 35,6 km), die der Wirklichkeit fast genau entspricht. — Belginum: F. W. Schmidt, Bonner Jahrb. XXXI, 1861, S. 183 ohne Plan, aber mit völlig eindeutiger Beschreibung. „Die Ausdehnung dieser Ruinen in der Länge beträgt gegen 800, in der Breite gegen 300 Schritt, und die Strasse, welche hier eine Breite von 36' hat, führt in gerader Richtung der Länge nach durch dieselben. Parallel mit der Strasse scheint auf jeder Seite derselben, in der Entfernung von 70 Schritten, eine Gasse sich befunden zu haben. Einzelne Ueberreste von Gebäuden findet man noch auf eine längere Entfernung östlich und westlich längs der Strasse.“ „Diese nur kleinen Häuser haben gewöhnlich gegen die Strasse eine Breite von 30', bei einer Tiefe von 40–50', und hinter den meisten derselben finden sich die Ruinen von Nebengebäuden.“ Auf den hier beschriebenen und für diese Art von Siedelungen ganz bezeichnenden Haustypus kommen wir noch zurück. — Canabae des Saalburgkastells: L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg, 1897, Taf. 13; des Zugmantelkastells: Obergerman.-Raet. Limes Nr. 8, 1909, Taf. 1. Ueber die „Lagerstädte“ im allgemeinen handelte grundlegend Th. Mommsen, Hermes VII, 1873, S. 299 ff. (= Ges. Schriften VI, 1910, S. 176 ff.).

2) Chiragan: L. Joulin, Les établissements galloromains de la plaine de Martres-Tolosanes (Mém. prés. par div. sav. à l'acad. des inscr. Ire série. tome XI, 1),

3. Kleinere Gehöfte in Einzellage, wie sie zu Dutzenden bekannt und mehr oder weniger gut ausgegraben und untersucht worden sind. Auch sie haben fast immer eine Umfassungsmauer und können sogar regelrecht befestigt sein¹⁾. Wie weit es sich bei ihnen um freie Bauerngüter oder um Pachthöfe oder Vorwerke der grossen grundherrlichen Güter handelt, lässt sich im Einzelfalle fast nie entscheiden. Wichtig ist nur, zu bemerken, dass dies die einzige Form rein landwirtschaftlicher Siedelung ist, die wir wirklich kennen. Dörfer in unserem Sinne, d. h. geschlossene Bauernsiedelungen, sind bisher nicht in einem einzigen Falle nachgewiesen worden²⁾. Daher ist eine Bezeichnung wie die des viel genannten „Trevererdorfes“ im Koblenzer Stadtwalde ganz irreführend³⁾. Es handelt sich da vielmehr um eine Anzahl von kleinen Einzelhöfen, die alle $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ km voneinander entfernt liegen, wie das auch sonst üblich ist⁴⁾. Ob die Bewohner rechtlich eine Gemeinde, etwa einen vicus oder pagus bildeten,

1901. — Anthée: E. de Marmol, *Annales de la soc. arch. de Namur* XIV, 1877, S. 165 ff.

1) Befestigte Villen z. B. bei Largitzen-Friesen (K. Gutmann, *Larga*, 1905; ders., *Westd. Zeitschr.* XXVI, 1907, S. 273 ff.), Henchir Tamesmida (Tunis, vgl. Saladin, *Archives des missions scientifiques*, 3. Ser., XIII, 1887, S. 150, Taf. 3), ferner aus hellenist. Zeit bei Metropolis in Jonien (vgl. Keil und Premerstein, *Ber. über eine 3. Reise in Lydien*, *Denkschr. d. Wiener Akademie phil.-hist. Klasse* LVII 1, 1914, S. 102).

2) In Britannien soll es zwar Dörfer römischer Zeit geben, doch reichen die bisherigen Untersuchungen nicht aus, um darüber abschliessend urteilen zu können. Vgl. J. Ward, *Romanobritish buildings*, 1911, S. 184 ff. Wie weiter die vici circa villam bei Frontin (*Gromatici veteres*, hgg. v. Lachmann I, 1848, S. 53, 7) aussahen, wissen wir nicht. Dass schliesslich die linksrheinischen Germanen (Ubier usw.) in Gewanddörfern gesiedelt hätten, wie Kornemann (*Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs*, 1898, S. 65 f.) nach dem Vorgange von Meitzen annahm, ist gar nicht zu erweisen. Und der vicus Lucretius, dessen scamnum primum Schulzen (*Philologus* LIII, 1894, S. 657, A. 23) vermutungsweise als das „erste Gewann dieses germanischen Dorfes“ erklärte, ist sicherlich keine bäuerliche Siedelung, sondern eine Kölner Vorstadt wie der vicus Voelannionum auf dem linken Moselufer gegenüber Trier.

3) R. Bodewig, *Westd. Zeitschr.* XIX, 1900, S. 1 ff.

4) Gleich gegenüber auf dem linken Moselufer zeigt die Umgebung von Winningen dasselbe Bild, und überall, wo sonst die römische Besiedelung genauer ermittelt worden ist, ist das Ergebnis das gleiche gewesen. Vgl. Burckhardt-Biedermann, *Basler Zeitschrift* IX, 1910, S. 373 ff. und *Augusta Raurica*, 1910, S. 51 ff.; A. Schoop, *Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins* XXVII, 1905, S. 129 ff.; O. Paret, *Ludwigsburger Geschichtsblätter* 1911; A. Reusch, *Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde* XXIV, 1912, S. 302 ff.; T. Welter und H. E. Heppe, ebenda XVIII, 1906, S. 413, Taf. 11; J. Habets, *Bull. des commissions royales d'art et d'archéologie* XVII, 1878, S. 108 ff., Taf. 1; G. Wolff, *Die südl. Wetterau*, 1913, S. 9; Siedelungskarte der Umgebung von Arquennes: *Documents et rapports de la soc. pal. et arch. de Charleroi* VI, 1873, S. 69, Taf. 1; Plateau de Boos: *Bull. archéol.* 1910, S. 279, Taf. 51; Forêt de Rouvray: *Bull. de la soc. d'émul. de la Seine inférieure* 1903, S. 111 ff.; Campagna di Roma u. Albanerberge: Ashby, *Classical topogr. of the Roman Campagna in den Papers of the Brit. school at Rome* I, III, IV, V; im allgem. vgl. K. Schumacher, *Festschr. z. Feier des 50jähr. Best. d. Röm.-Germ. Centralmuseums*, 1902,

wissen wir nicht, doch hat eine solche Annahme einige Wahrscheinlichkeit für sich wegen des Merkurtempels, der bei dem einen Gehöft liegt. Denn ein Tempel setzt immer irgend eine Gemeinschaft als Eigentümerin und Pfliegerin voraus. Diese Gemeinschaft braucht zwar nur eine Kultgenossenschaft, nicht gleich eine politische Gemeinde zu sein, aber es ist doch zu beachten, dass in den zahlreichen ländlichen Heiligtümern, die wir durch Ausgrabung und Inschriftenfunde kennen, sich die Dedikanten nur ganz ausnahmsweise als Angehörige einer reinen Kultgenossenschaft bezeichnen¹⁾. Wo gemeinsame Weibungen vorliegen, handelt es sich fast immer um eine politische Gemeinde, wenn auch minderen Rechts, und zwar sind es nicht etwa (com-)pagani, die Bewohnerschaft eines pagus — dessen Grösse wohl auch kaum ein einziges kleines Heiligtum entsprochen haben dürfte —, sondern immer vicani, die Bewohner eines vicus²⁾. Ob es sich da immer um einen vicus im Sinne der oben beschriebenen Einstrassensiedelungen handelt, ist zum mindesten zweifelhaft, es wird vielmehr mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass auch eine Mehrzahl von einzeln liegenden Bauernhöfen, wie etwa die Bauerschaften Westfalens, als vicus bezeichnet worden ist. Wie weit nun die bäuerliche Gemeinde, deren kultlichen Mittelpunkt der Merkurtempel im Koblenzer Stadtwalde gebildet haben wird, gereicht hat, ist ganz unbekannt, denn es ist gar nicht erwiesen, dass dieselbe Art der Besiedelung in Einzelhöfen sich nicht noch weit über den Bezirk des Koblenzer Stadtwaldes fortsetzte. Jedenfalls ging in vorrömischer Zeit die Besiedelung längs der „Römerstrasse“ ununterbrochen weiter, wie die zahlreichen Friedhöfe mit ihren Hügelgräbern zeigen³⁾. Es wird also nicht richtig sein oder ist zum mindesten missverständlich, wenn das Wort vicus immer mit „Dorf“ übersetzt wird, für eine „Bauerschaft“ wird die Bezeichnung ebensogut zu gelten haben, denn einen anderen terminus für die Bewohner einer Mehrzahl von Einzelhöfen gibt es nicht.

Aber auch die Einstrassensiedelungen, für die die Bezeichnung vicus sicher überliefert ist, sind keine Dörfer in unserem Sinne, keine Bauernsiedelungen gewesen, sondern Niederlassungen von Kaufleuten und kleinen Gewerbetreibenden und daher eher unseren Marktflecken oder einfach Märkten, wie man in Süddeutschland sagt, zu vergleichen. Das lässt sich durch eine Untersuchung des Haustypus, der in diesen vici herrscht, unzweideutig erweisen.

Während der gallorömische Bauernhof immer aus einem für heutige Begriffe sehr stattlichen, dem niedersächsischen Bauernhause vergleichbaren, aber

S. 34 ff.; Dragendorff, Westdeutsh. zur Römerzeit S. 41 f. u. Ber. d. R.-G. Komm. 1905 S. 72 f. u. 1910/11 S. 61.

1) CIL XIII 7865 (Pier bei Düren) an Magna Mater, vgl. Lehner, Bonn. Jahrb. CXXV, 1919, S. 156.

2) Vgl. H. Lehner, Bonn. Jahrb. CXXV, 1919, S. 155, dazu CIL XIII 7845 (*Mercurio Arverno vicani v(ici) V(. . .)*). Ich habe die Inschriften nicht systematisch unter diesem Gesichtspunkt durchgesehen, da es hier in erster Linie auf die Herausstellung der baulichen Typen ankam.

3) Vgl. A. v. Cohausen, Bonn. Jahrb. XXVI, 1858, S. 1 ff.

im Laufe der Zeit meist durch eine Schmuckfassade und Bad bereicherten Hallenhaus und einigen Nebengebäuden besteht¹⁾, sind die Häuser der Strassenorte immer denkbar einfache, schmale und langgestreckte Bauten mit oder ohne Innenteilung und bestenfalls einem kleinen Nebengebäude dahinter. Sie stehen, wohl entsprechend der schmalen und tiefen Grundstücksabteilung, fast

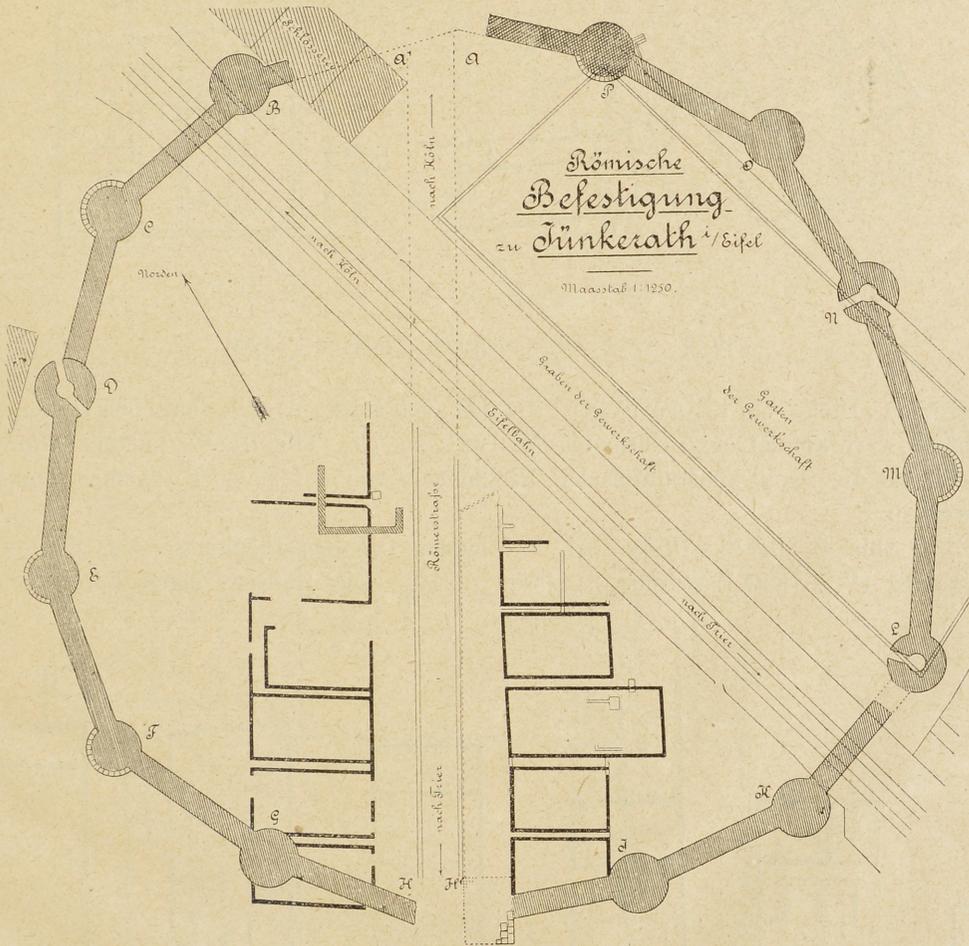


Abb. 3. Icorigium. Maßstab 1:1250. (= Westd. Z. X. 284.)

regelmässig mit der Schmalseite der Strasse zu, immer dicht nebeneinander, entweder Wand an Wand, oder aber durch einen schmalen ambitus getrennt, wie er im alten Rom üblich war und noch heute in westfälischen Landstädten sich findet. Zur Veranschaulichung des Typus wird hier eine Auswahl von charakteristischen Häusern abgebildet.

Abb. 3. Icorigium-Jünkerath, vgl. F. Hettner, Westdeutsche Zeitschrift X, 1891, S. 284 ff. Die Häuser haben alle einen ambitus und lassen keine

1) Vgl. Germania V, 1921, S. 64 ff.

Innenteilung erkennen, sind deshalb aber keine Scheunen, wie Hettner meinte, sondern typische tabernae eines vicus. In einem Hause liegt inmitten der

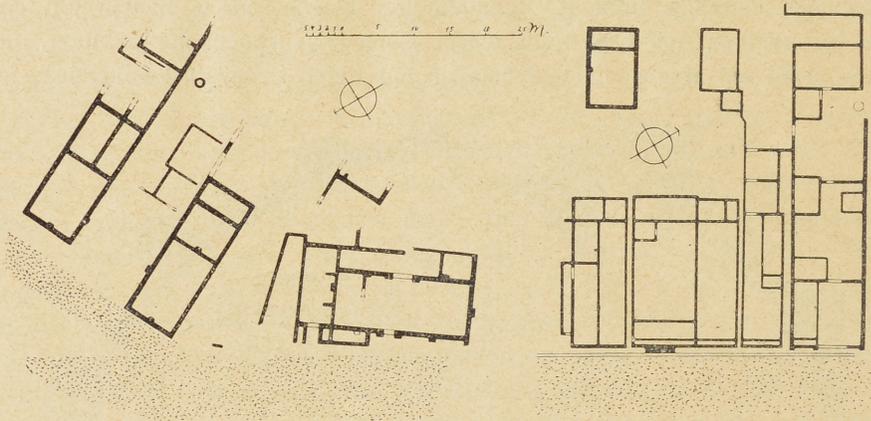


Abb. 4. Canabae in Belgica. Maßstab 1:1000.

grossen „Diele“ ein kleiner Keller, wie das auch sonst in gallorömischen Hallenhäusern vorkommt, vgl. *Germania V*, 1921, S. 70. Die Häuser müssen älter sein als die (wohl konstantinische) Ringmauer, von der sie z. T. überschritten werden.

Abb. 4. Belgica-Billig, vgl. P. Clemen, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz IV 4* (Kr. Euskirchen), 1900, S. 19. Die Häuser zeigen durchweg

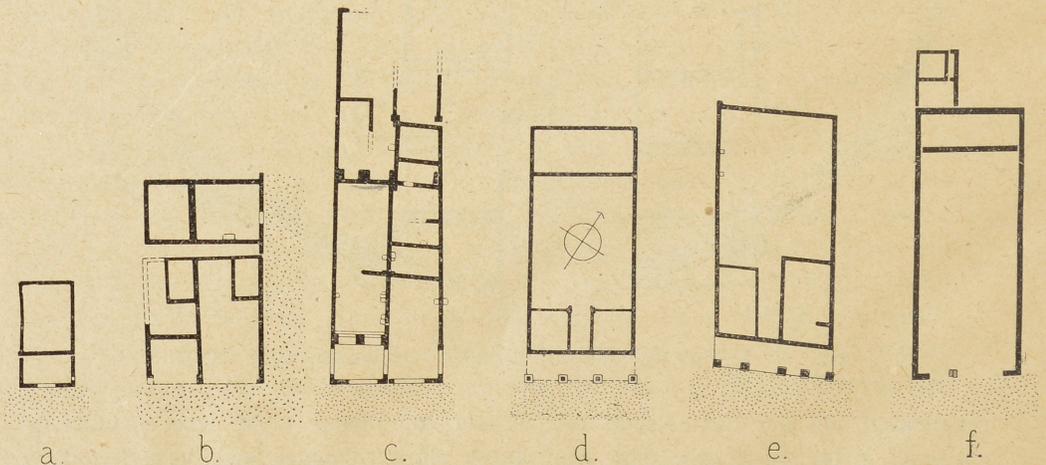


Abb. 5. Canabae im Brigantium. Maßstab 1:1000.

eine allerdings bescheidene Innenteilung und haben meist ein kleines Hintergebäude, wie wir es auch bei den canabae der Militärlager wiederfinden werden.

Abb. 5. Brigantium-Bregenz, vgl. S. Jenny, *Mitt. d. Zentralkomm. XVII*, 1891, S. 200 (f); 216 (b); 217 (a); *XXII*, 1896, S. 126 (e); *XXIV*, 1898,

S. 79 (c); 81 (d). Bei a ist der kleine Vorraum deutlich später angefügt. Bei b handelt es sich nicht um ein einziges Haus, wie Jenny meinte, sondern

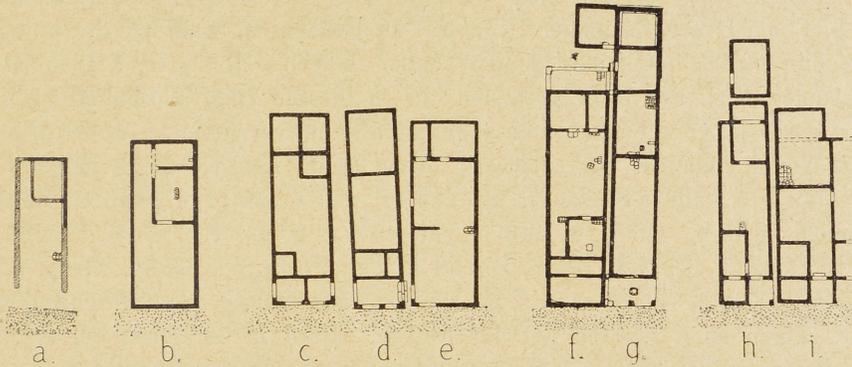


Abb. 6. Canabae in Venta Silurum. Maßstab 1:1000.

um drei Häuser gleicher Grösse, deren zwei eine gemeinsame Längsmauer haben. Beide sind nach vorn vollkommen offen, doch ist hinten in einer Ecke jedesmal ein kleines heizbares Zimmer eingebaut. In dem dritten Hause steht

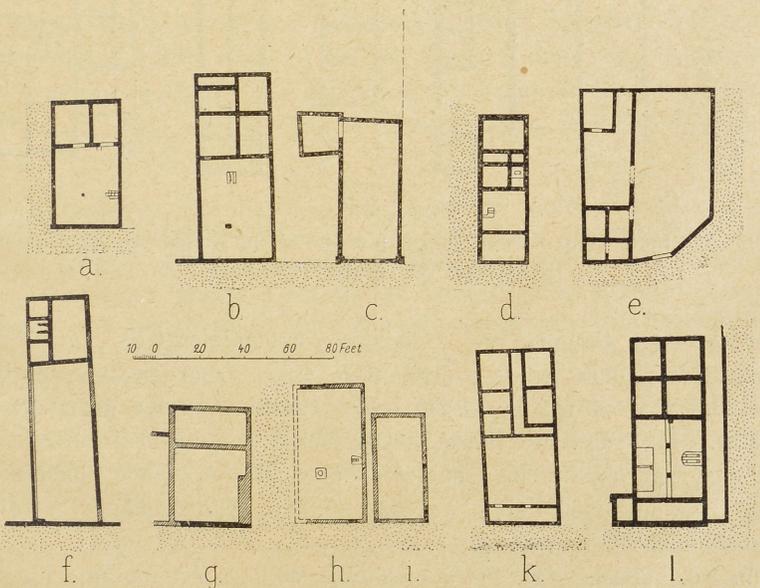


Abb. 7. Canabae in Calleva (a—c, f—l) und Venta Silurum (d, e).
Maßstab 1:1000.

an der linken Längswand des vorderen Hauptraumes der Herd; f ist natürlich kein „Marktplatz“ (Jenny), ebensowenig wie d und e.

Abb. 6. Venta Silurum-Caerwent, vgl. Th. Ashby u. a., *Archaeologia* LXII, 1910/11, S. 11, Taf. 1 (h, i); S. 415 Taf. 57 (b); 429 Abb. 14 (c, d, e);

435 Taf. 60 (f, g); 444 Taf. 53 (a). Bemerkenswert sind die nach der Strasse vorgebauten Lauben, die wir schon in Bregenz antrafen. Von den von der „Diele“ abgeteilten Räumen sind wohl die nach der Strasse zu gelegenen (c, d, f, h, i) als Geschäftszimmer (Kontore) zu betrachten, während die hinteren als Wohn- und Schlafzimmer gedient haben mögen. Bei a, e, f, g, h ist in der „Diele“ noch der Herd gefunden, bei b (dessen Diele fälschlich als Hof erklärt wird) ist er in einen hinten abgeteilten Raum verwiesen. In dem Hinterzimmer von i vielleicht ein „domestic oven“ (nach Ashby), desgl. in g?

Abb. 7. Calvea-Silchester (a—c, f—l) und Venta (d, e), vgl. G. E. Fox, *Archaeologia* LIV, 1895, S. 448 f. Taf. 45 (a, b, c); LV, 1896, S. 216 ff. Taf. 10 (f, g, h, i); LX, 1906, S. 150 f. Taf. 21 (k, l); Ashby, *Arch.* LIX, 1904, S. 113 Abb. 11 (e) und Taf. 10 (d). Die Häuser sind durchweg einfacher, zeigen aber dieselbe Art der Anlage. Herd in der Diele bei a, b, d, h, l. Bei f ist die Diele wieder fälschlich als „yard“ bezeichnet.

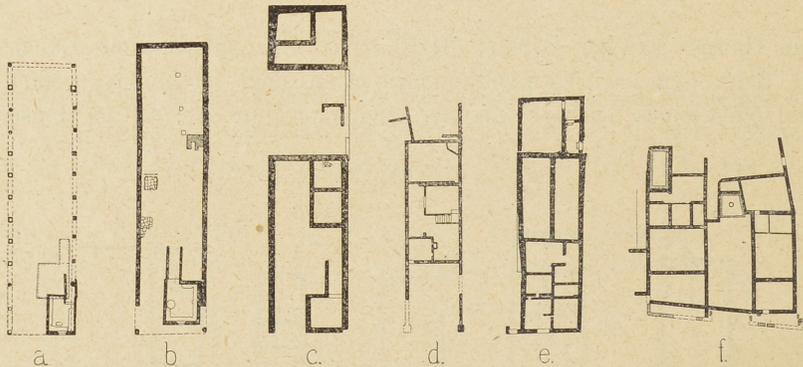


Abb. 8. Canabae beim Kastell Zugmantel (a—c), in Alesia (d), Aquincum (e), Nesactium (f). Maßstab 1:1000.

Abb. 8a—c. Canabae im vicus des Zugmantelcastells, vgl. H. Jacobi, *Obergerman.-rät. Limes* Nr. 8 S. 184 Abb. 43 (c) und *Saalburgjahrbuch* II, 1911, S. 26 f. Taf. 4 (a, b). a ist reiner Pfostenbau, der gemauerte Keller wohl später. In b mehrere Herde. Der Keller mag sehr wohl gleichzeitig sein und zum Hause gehören, genau wie bei c, dessen „Diele“ man nicht mit Jacobi als Hof auffassen darf. Auf das kleinere Hintergebäude wurde schon oben (bei Belgica) hingewiesen.

Abb. 8d. Alesia, vgl. *Pro Alesia* IV, 1909/10 Nr. 37 Taf. 77 (Gesamtplan 1:770), danach A. van Gennep, *Globus* XCVIII, 1910, S. 165 Abb. 1 (1:2000).

Abb. 8e. Aquincum, vgl. V. Kuzsinszky, *Ungar. Revue* XIII, 1893, S. 292 Abb. 40. Obwohl der Innenraum hier völlig aufgeteilt ist, ist die Zugehörigkeit des Hauses zum Canabatypus an der langgestreckten Gesamtform noch vollkommen deutlich.

Abb. 8f. Nesactium, vgl. P. Sticotti, *Atti e memorie della societa*

Istriana di archeologia e storia patria XVIII, 1902, S. 130 Taf. 1. Zwei tabernae mit vorgebauten Lauben (? Fundamente geschrafft) und Hof in der Mitte.

Es wurde schon hervorgehoben, dass diese Vicus-Häuser sich von den uns bekannten Bauernhäusern deutlich unterscheiden, und in der Tat sind sie für einen landwirtschaftlichen Betrieb völlig ungeeignet wegen ihrer Kleinheit und engen Bauweise. Ihr Zweck ergibt sich vielmehr aus ihrer Bauart. Sie sind oft nach der Strasse zu in voller Breite geöffnet, wie wir es ebenso in ganzen Strassenzügen unserer mittelalterlichen Städte noch heute finden — ich erinnere nur an die „lange Schirm“ in Frankfurt a. M. —, und werden ebenso wie diese dem Kleinhandel gedient haben¹⁾. Da sie typisch sind für die Zivilniederlassungen bei den Militärlagern, die vici canabiarum, so haben wir sie eben als canabae oder, was wohl dasselbe ist, als tabernae zu bezeichnen²⁾. Der Schluss ist unausweichlich, dass es sich ebensowenig wie bei den vici canabiarum auch bei den übrigen Strassenorten nicht um Bauerndörfer, sondern um Niederlassungen von kleinen Handelsleuten und Gewerbetreibenden (Handwerkern, Wirten usw.) handelt, die natürlich nebenbei ihren Kohl gepflanzt und ihr Schwein gehalten haben mögen, aber deswegen noch keine eigentlichen Bauern waren. Wenn nun Belgica und Icorigium ausdrücklich als vici bezeichnet werden, so passt dazu aufs beste, was uns sonst über den Charakter der vici in der litterarischen und inschriftlichen Ueberlieferung berichtet wird.

Wörtlich heisst vicus ja einfach Baute³⁾, dann eine Gruppe von Häusern, und zwar eine grössere, ein ganzer Strassenzug, in der Stadt sowohl wie auf dem Lande, wogegen die kleinere Häusergruppe, das Gehöft, mit dem Demi-

1) Vergleicht man die Grundrisse deutscher Kaufmannshäuser des Mittelalters, wie sie bei O. Stiehl, Der Wohnbau des Mittelalters, 1908, S. 137 ff., K. Eicke, Die bürgerliche Baukunst Niedersachsens I, 1919, S. 58 ff., 81 ff. und P. Clemen, Belgische Kunstdenkmäler I, 1923, S. 179 ff. (roman. Bürgerhäuser in Doornick) abgebildet sind, so ergibt sich die weitgehendste Übereinstimmung. Zu den Frankfurter „Schirnen“ vgl. Batton, Örtl. Beschreibung von Frankf. a. M. III, 1864, S. 271 ff.; IV, 1866, S. 43 ff.; B. Müller, Bilderatlas zur Gesch. der Stadt Frankfurt Taf. 71 (F. Drexel).

2) Über die Bezeichnung taberna für das Kleinbürgerhaus im Gegensatz zum herrschaftlichen Wohnhause (atrium, später domus) ausführlicher in einer Behandlung des italischen Wohnbaus, die an anderer Stelle erscheinen soll. Bezeichnenderweise kommt Tabernae auch als Ortsname gerade für Strassenvici des öfteren vor, ebenso wie das gleichbedeutende Casae (vgl. unten S. 88 Absatz 3 sowie Pauly-Wissowas R. E. unter Casae) und wohl auch Cabanae (wahrsch. durch Umstellung aus canabae, vgl. A. Walde, Latein. etymolog. Wörterbuch², 1910, S. 120; anders Th. Mommsen, Hermes VII, 1873, S. 303 f.), was aus den heutigen Ortsnamen Cabanes in Spanien und Frankreich zu erschliessen ist (daher dann auch der Personennamen Cabanis, d. h. „(von) Hausen“). Vgl. auch Mappalia (die libysche Bezeichnung für casae) als Name einer Vorstadt von Karthago (wohl gleich Magalia, heute La Malga, s. Babelon bei Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiqu. III S. 1593) und den vicus Mappalia Siga CIL VIII 25902.

3) Aus * uoikos; dazu griechisch φοῖκος, altindisch vēḡās-, viç, gotisch weihs, althochd. wich (A. Walde, Lat. etym. Wörterb.², 1910, S. 833).

nutiv villa (aus *vicsla) bezeichnet wird¹⁾. Während nun die villa von Hause aus immer rein landwirtschaftlichen Charakter trägt, ist der Anlass für die Entstehung des ländlichen Strassenvicus in dem früh auftretenden Bedürfnis nach periodischen Märkten (nundinae) zu suchen²⁾. Das ergibt sich aus folgenden Zeugnissen.

1. Pompeius Festus, De verborum significatu, Ausg. Lindsay, 1913, S. 502 (Bruns, Fontes iuris II⁶, 1893, S. 47): *sed ex vicis partim habent rem publicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negoti gerendi causa, et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt.*

2. Proclamatio der Antonia Saturnina, CIL VIII 8280: *Antonia L. f. Saturnina vicu(m) et nundina(s) constituit.*

3. Senatus consultum de nundinis saltus Beguensis in territorio Casensi v. J. 138, CIL VIII 11451, Bruns, fontes I⁶, 1893, S. 196: *permittendum Lucilio Africano c(larissimo) v(iro), in provincia Afric(a), regione Beguensi, territorio Musulamiorum, ad Casas, nundinas instituere et habere.* Ad Casas ist der Name des vicus und überhaupt in Afrika häufig, auch für Municipien (CIL VIII 4327), die natürlich ursprünglich gleichfalls vici waren und erst später höheres Recht erhielten; vgl. A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften 1896, S. 112 ff.; die Ortsnamen bei Pauly-Wissowa, R. E. unter casae.

4. CIL VIII 6357 (Bruns, fontes I⁶ S. 302): *nundinae [habe]ntur hic in castello Mastarensi ex permissu M. Aureli Comini Cassiani le(gati) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore) c(larissimi) v(iri).* Castellum ist rechtlich dasselbe wie vicus und unterscheidet sich von ihm nur durch die Ummauerung, vgl. Isidor, Orig. XV 2, 11³⁾.

Überall werden nundinae und vicus (bzw. castellum) in enger Verbindung genannt, und beide Dinge sind auch nicht ohne einander denkbar, denn wo in regelmässigen, kurzen Zeitabständen Markt gehalten werden soll, da muss auch eine feste Siedelung sein. Da wäre es unwirtschaftlich, die Buden (tabernae, canabae, cabanae, casae) wie beim Jahrmarkt jedesmal wieder auf-

1) Walde a. a. O. S. 837. Aus dem Deminutiv villare dann wieder das deutsche Lehnwort Weiler.

2) Vgl. Festus, De verborum signif., Ausg. Lindsay, 1913, S. 502: *sed ex vicis partim habent rem publicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negoti gerendi causa, et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt*; S. 262: *praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur; et erat quaedam earum r(es) p(ublica), neque tamen magistratus suos habebant*; dazu Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 1887, S. 120. Über vicus im allgem. vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung² I, 1881, S. 7 ff.; A. Schulten, Philologus LIII, 1894, S. 656 ff.; ders., Bonner Jahrb. CIII, 1898, S. 27 ff.

3) S. oben S. 80 u. 78 Anm. 1, dazu Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 1887, S. 798, wo nur vicus wieder missverständlich mit „Dorf“ wiedergegeben ist. — Vgl. noch CIL V 5476: *Matronis | Nepotianus . v(otum) s(olvit) | nundinis l(aetus) . l(ibens) m(erito)*, gefunden in Angera, wo sicher ein vicus war, wie die Weihung der vicani Sebuini (CIL V 5571) beweist.

zubauen und abzubrechen¹). In einem Falle wird sogar deutlich ausgesprochen, dass vicus und nundinae gleichzeitig konstituiert werden, d. h. der vicus wird wegen der nundinae gegründet, als Marktort, und so wird es auch sonst sein²). Das Recht dazu (jus nundinarum) wird vom Senat verliehen, an Gemeinden sowohl wie an Grundherren³).

Den Wesenskern der in Einstrassenform angelegten vici an den grossen Heerstrassen dürfen wir nunmehr in ihrer Eigenschaft als Kaufmannssiedelungen mit dem Rechte periodischen Marktes erkennen. Die typische Gestaltung der Häuser sowie der Gesamtanlage ist uns von Belgica, Icorigium, Ricciacum und den vici canaburum der Limeskastelle her bekannt, und ebenso werden wir uns die grosse Menge der übrigen „Strassenstationen“ und geschlossenen Ortschaften vorzustellen haben⁴). Auch Brigantium ist wegen seiner Einstrassenform zweifellos ursprünglich ein solcher Kaufmannsvicus gewesen, erst mit dem Bau seines monumentalen Marktplatzes mag er vielleicht höheres Recht erhalten haben, was indessen nicht bezeugt ist⁵). Ebenso sind ja die vici canaburum, die in baulicher Beziehung z. T. schon früh ganz städtischen Charakter angenommen haben, vielfach später tatsächlich zum Range eines municipium erhoben worden⁶).

1) Daher wird nundinae auch zur Ortsbezeichnung — Cicero de lege agr. II 33 (89) nennt Capua metaphorisch nundinae rusticorum — und bezeichnet geradezu den Marktflecken (Optatus Milevitanus adv. Donat. III 4, Ausg. Ziwwa, 1893, S. 81, 18), vgl. A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften, 1896, S. 112 ff. und M. Besnier bei Daremberg et Saglio, Dictionnaire IV S. 120 ff. Zuweilen kann eine solche metaphorische Ortsbezeichnung sogar zum Ortsnamen werden, wie z. B. bei dem spätrömischen Burgus Commercium bei Gran a. d. Donau (CIL III 3653, dazu J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern², 1887, S. 129 Anm. 2 und F. Drexel, Anzeiger f. schweizer. Altertumskunde XXIII, 1921, S. 34).

2) Auch municipium, praefectura, forum, conciliabulum werden konstituiert, vgl. Bruns, Fontes iuris⁶ I, 1893, S. 96 (Lex Mamilia).

3) Vgl. Schulten a. a. O. S. 112.

4) Z. B. Belginum (vicani Belg[imates] CIL XIII 7555 a), Cardena-Karden (Genio vicanorum CIL XIII 7655), Tabernae-Zabern (vicani p[osuerunt] CIL XIII 11648), Grinario-Köngen (vici Grinarionis CIL XIII 128), Tasgaetium-Eschenz (vicani Tasgaetienses CIL XIII 5254 u. 5257), Aquae-Baden i. Aargau (vicani Aquenses CIL XIII 5233), dann die französischen Ortschaften mit Vic (vicus Bodatius = Vic sur Seille, CIL XIII 4310) u. v. a. Negotiatores sind bezeugt z. B. in Neumagen (CIL XIII 4155/57), Aachen (CIL XIII 7836) u. sonst.

5) Zu den inschriftlich (CIL III 13542) genannten cives Rom(ani) negotiatores Brigantiens(es) vgl. die cives Romani manticularii negotiatores in Mainz (CIL XIII 6797) und den vicus civium Romanorum Narona (Schulten, Philologus LIII, 1894, S. 664). Der Ort (Brigantium) könnte sehr wohl später municipium geworden sein, wie das z. B. bei Cambodunum-Kempten vielleicht schon unter Claudius, spätestens unter Vespasian der Fall gewesen ist, da ein dort gebürtiger Legionar die tribus Quirina führt (Ritterling). Raetien war ja anders organisiert als Gallien, wo es überhaupt keine municipia gegeben hat.

6) So haben die vici canaburum der drei grossen Donaulager Carnuntum, Aquincum und Viminacium von Hadrian Stadtrecht erhalten (alle sind municipia Aelia), und unter Marcus werden die canabae von Apulum „municipium Aurelium“. Vgl.

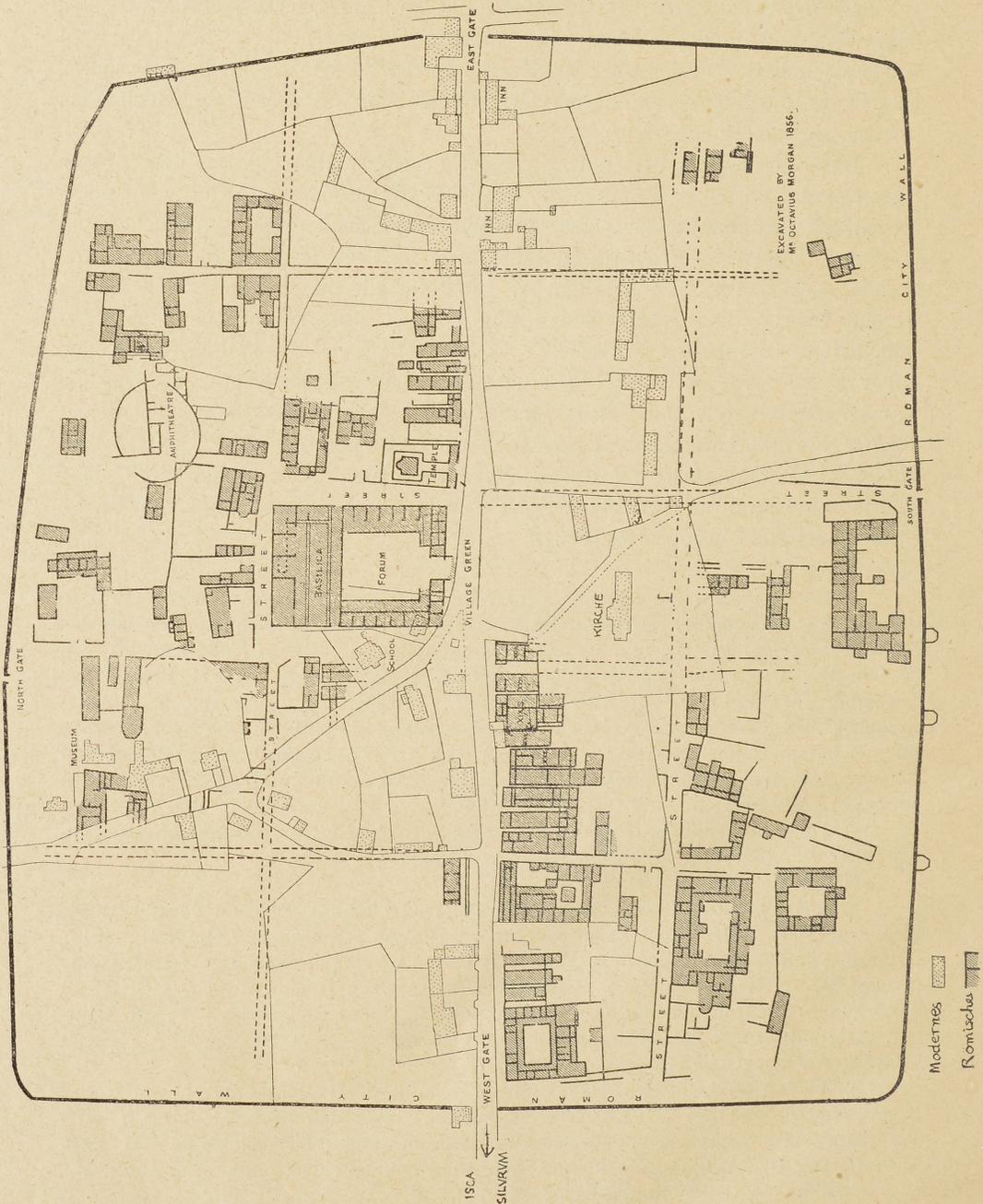


Abb. 9. Venta Silurum. Maßstab etwa 1:3100. (= Arch. Anz. 1911, 299.)

So wird man überall, wo eine Ortschaft nicht gleich in grösserem Massstabe angelegt ist, sondern wo sie erst allmählich zu grösserem Umfange angewachsen ist, ihren Kern in der einstrassigen Marktsiedelung zu sehen haben.

Sehr deutlich ist diese Entwicklung bei den beiden britannischen Landstädten Calleva-Silchester und Venta Silurum Caerwent, die zwar rechtlich ebenso wie die Vororte der gallischen Gaugemeinden immer nur *vici* gewesen sein können, aber in ihrer letzten Phase (mit rechtwinkligem Strassennetz, monumentalem Forum und Befestigung) mit der Terminologie des III. Jahrhunderts wenigstens als *civitas* zu bezeichnen sind (Abb. 9 und Taf. VII¹). Betrachtet man nämlich die Häuser der beiden Ortschaften einmal auf ihren baulichen Typus hin, so fällt auf, dass die schon oben besprochenen Kleinhäuser (*tabernae*, *canabae*) fast ausschliesslich an der Hauptstrasse liegen, dass dagegen alle grösseren und reicheren Häuser, die dem Typus des einfachen Laubenhauses („*Porticusvilla*“) oder Peristylhauses angehören, an den Seitenstrassen liegen²). Das ist kaum zu erklären, wenn man annimmt, dass die Stadt gleich in ihrem jetzigen Umfange angelegt wurde, denn dann wäre nicht zu verstehen, weshalb die Hauptstrasse mit den ärmlichsten Häusern besetzt wurde, während alle reicheren Häuser in die Nebenstrassen verwiesen sein müssten. Es wird vielmehr auch hier ursprünglich nur ein Kaufmanns- und Marktort vom Einstrassentypus, ein *vicus*, gewesen sein, der erst später zu einer regelrechten Stadt mit Forum usw. erweitert wurde. Dabei sind die primitiven Häuschen des *vicus* an der ehemals einzigen Strasse, die aber die Hauptstrasse der vergrösserten Stadt bleibt, stehen geblieben, nur ganz vereinzelt haben sie grösseren und reicheren Häusern teilweise weichen müssen³). Hätte die Entwicklung der Stadt noch einige Menschenalter angedauert, so wäre das wohl in noch viel weiterem Umfange geschehen. So aber blieben die Häuser, die nach der Erweiterung zur Stadt entsprechend der höheren sozialen Stellung ihrer Bewohner in reicheren und weitläufigeren Formen errichtet wurden, in der Hauptsache auf die neu angelegten Seitenstrassen beschränkt. Es lässt sich also hier an den Denkmälern dieselbe Entwicklung verfolgen, die sich bisher nur aus der inschriftlichen Überlieferung ergab, dass nämlich viele *municipia* oder auch *coloniae*, die nicht gleich in dieser Eigenschaft gegründet wurden, aus geringeren Formen der geschlossenen

Th. Mommsen, *Hermes* VII, 1873, S. 323, wo noch weitere Beispiele aufgeführt sind, sowie Schulten in Pauly-Wissowas R. E. unter *canabae*. Von den *canabae* des claudisch-neronischen Lagers von *Vetera* berichtet Tacitus, *Histor.* IV 22: *subversa longae pacis opera haud procul castris in modum municipii extracta, ne hostibus usui forent*. Vgl. *Histor.* I 66: *direptus longa pace in modum municipii extractus locus amoeno salubrium aquarum usu frequens* (nämlich der *vicus Aquae* = Baden in der Schweiz).

1) Über das Aufkommen des Wortes *civitas* als Stadtbezeichnung (für die Vororte der Gaugemeinden) im III. Jahrh. (Caracalla?) vgl. O. Hirschfeld, *Sitzungsber. d. Berliner Akad.* 1907 S. 193 ff. 199 ff. Dabei ist es belanglos, ob etwa der betr. Ort eine besondere Rangstellung als städtische Gemeinde innegehabt hat wie etwa Köln und Trier, die gleichfalls als *civitas* bezeichnet werden im Gegensatz zu den „Strassenstationen“ *Beda vicus*, *Ausava vicus*, *Egorigio vicus* u. s. w.

2) Vgl. oben S. 79 Anm. 2.

3) So in *Venta* gleich beim Westtor, vgl. Th. Ashby, *Archaeologia* LVIII 1, 1902, S. 147 und Taf. 8.

Siedelung wie vicus, forum und dergleichen herausgewachsen sind. Hier wie später wieder im deutschen Mittelalter liegt die Wurzel vieler Städte in der Kaufmannssiedelung einfachster Art, dem Markttort.

Während nun aber in der weiteren Entwicklung der mittelalterlichen Stadt Handel und Gewerbe immer das ausschlaggebende Element bleiben, ist es sehr bezeichnend für den grundverschiedenen Charakter der antiken (griechisch römischen) Stadt, dass das gewerbliche Element hier mehr in den Hintergrund gedrängt wird¹⁾. Das zeigt wieder der bauliche Charakter der Häuser in Calvea und Venta mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit: die reicheren Häuser an den Nebenstrassen sind keine canabae, sondern herrschaftliche Häuser, die ebensogut als Herrenwohnungen auf den grösseren und kleineren Landgütern stehen könnten und sich jedenfalls von den sogenannten „Villen“ in nichts unterscheiden. Sie sind offenbar die Wohnhäuser der reicheren Grundbesitzer des Gaus, die nach dem zwangsmässig wirksamen Vorbilde der römischen Zivilisation in den Vorort der civitas übersiedelt sind und so den alten Kaufmannsvicus erst zur Stadt im antiken Sinne gemacht haben, genau so wie es etwa ein Jahrhundert früher Strabon von den Allobrogern berichtet²⁾. Können wir nun aber an solchen wenn auch verhältnismässig jungen Provinzstädten nachweisen, dass sie sich erst später um eine ältere primitive Kaufmannssiedelung herumkristallisiert haben, so wird auch die landläufige Anschauung eine Nachprüfung verdienen, nach der die italische ebenso wie die griechische Stadt lediglich durch Zusammensiedelung der grösseren Grundbesitzer des Gaus (als „adelige Genossenschaftsburg“) aus einem Schutzbedürfnis dieser Herren heraus entstanden sein soll³⁾. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob nicht auch da schon vorher eine Verkehrssiedelung einfachster Art vorhanden gewesen sein wird, die dann allmählich aufgesogen wäre.

Schliesslich bleibt noch kurz die Frage zu erörtern, ob der besprochene Siedelungstypus mit dem ihm eigenen Kleinbürgerhause erst von den Römern in die gallorömischen Provinzen übertragen oder ob er schon als keltischer Typus vorgefunden und nur übernommen und weitergeführt worden ist. Was zunächst den Haustypus betrifft, so lässt er sich in Italien schon in hellenistischer Zeit ebenso nachweisen wie in keltischen Siedelungen der Spätlatènezeit. In Pompei gibt es ganze insulae, die fast nur aus Kleinbürgerhäusern der besprochenen Art bestehen. Als Beispiel diene die insula Reg. III 9 (IX 8), wo die Häuser allerdings keinen ambitus mehr haben, sondern schon gemeinsame Wände⁴⁾.

1) P. Sander bezeichnet sie als Konsumentenstadt im Gegensatz zur Produzentenstadt des Mittelalters.

2) Strabon, Geograph. IV 1, 11: *Ἀλλόβρογες δὲ μυριάσι πολλὰς πρότερον μὲν ἐστράτευον, νῦν δὲ γεωργοῦσι τὰ πεδία καὶ τοὺς ἀλλῶνας τοὺς ἐν ταῖς Ἄλπεσι, καὶ οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ' ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐδιάναν ἔχοντες, κώμην πρότερον ὄσαν, μητροπόλιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην κατεσκευάσαντι πόλιν.* *Κώμη* ist hier natürlich gleich vicus und braucht keinesfalls ein Bauerndorf zu bedeuten.

3) Vgl. E. Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten, 1878, und E. Kornemann, Zur Stadtentstehung u. s. w., 1898, Einleitung.

4) A. Sogliano, Notizie degli scavi 1889 S. 124; 1891 S. 254; A. Mau, Mitt.

Und im Bereich der keltischen Kultur finden wir ganz ähnliche Bauten im alten Bibracte. Die von dem weiten Mauerring umschlossene obere Abplattung des Stadtberges scheint hier nicht gleichmässig dicht besiedelt gewesen zu sein, nur an einer Stelle, im sog. Quartier de la Côme Chaudron am Nordende des Plateaus, hat sich eine geschlossene Siedlung nachweisen lassen¹⁾. Ihre kleinen, durchweg einzelligen Rechteckhäuser sind zu beiden Seiten der Hauptstrasse aufgereiht, nur nicht ganz so regelmässig wie in den römischen vici. Nach Ausweis der Kleinfunde waren sie in der Hauptsache von Handwerkern bewohnt, die ihre Ware hier auch gleich aus dem Hause heraus verkauft haben werden. Wir haben hier also im Grunde schon denselben Siedlungstypus wie in den kaiserzeitlichen vici, die einstrassige Kaufmannssiedlung. Und dieser Fall wird nicht vereinzelt gewesen sein, vielmehr

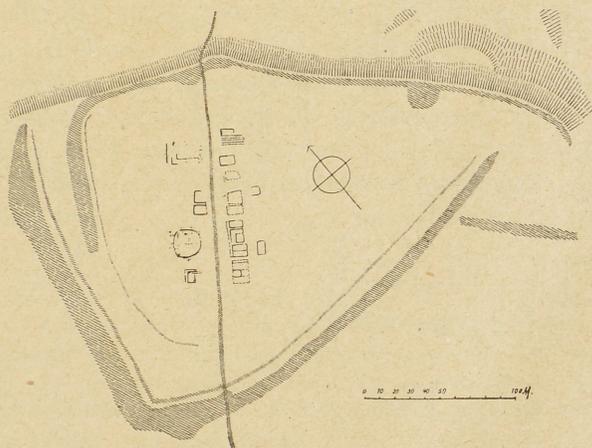


Abb. 10. Oppidum Batavorum. Maßstab 1:5000. (= Hagen, Römerstrassen S. 70.)

werden wir uns die keltischen Siedlungen, die den römischen vici wie Beda, Icorigium usw. nach Ausweis ihres keltischen Ortsnamens vorausgegangen sein müssen, bereits ganz ähnlich denken dürfen²⁾.

d. arch. Inst. Röm. Abt. IV, 1889 S. 3 ff. Taf. 1; V, 1890 S. 236 ff. Taf. 5. Hier haben selbst diese Kleinbürgerhäuser z. T. ein impluvium erhalten, das dann an die Seite gerückt ist (Nr. 16 u. 17 des Plans). Einzelne solcher Kleinhäuser auch bei Mazois, Ruines de Pompéi II Taf. 9, 1; 11, 2 und bei Durm, Bauk. d. Römer², S. 487, Abb. 553 (= Ins. occid. 5/6).

1) Bulliot, Mém. de la soc. Éduenne IV, 1875, S. 439 ff. mit Tafel (= Fouilles du Mont Beuvray II, 1899, S. 18 ff.); Übersichtsplan bei Dragendorff, Arch. Anz. 1910 S. 439 ff.

2) Gegen die Hinaufdatierung dieser Strassenvici mit keltischen Namen in vorrömische Zeit kann nicht eingewendet werden, dass sie in engstem Zusammenhange mit den grossen römischen Heerstrassen stehen und deshalb nicht älter als diese sein könnten. Denn bei einem grossen Teil dieser Strassen ist nur der mit technischer Vollendung ausgebaute Strassenkörper römisch, der Weg als solcher aber älter, wie die zahlreichen sie begleitenden Hügelgräberfelder ausweisen.

Das wird jetzt um so wahrscheinlicher, als das beim Bataveraufstande im J. 70 von Claudius Civilis verbrannte oppidum Batavorum bei Nimwegen nach den Untersuchungen von Holwerda wieder ganz denselben Siedlungstypus zeigt (Abb. 10)¹⁾. Wenn es auch keine eigentlich keltische Anlage gewesen ist, so ist doch anzunehmen, dass die Bataver wie alle übrigen über den Rhein gegangenen Germanen sich willig dem Einfluss der höher entwickelten keltischen Kultur unterwarfen und so auch deren Siedlungstypen übernahmen, soweit sie sie nicht schon vorher besaßen, was wir einstweilen nicht wissen. Wie in Bibrakte ist auch hier das von der Mauer umschlossene Areal längst nicht voll besiedelt, sondern die Häuser drängen sich um eine einzige Strasse zusammen, die in gerader Linie hindurchführte. In ihrem Grundrisstypus

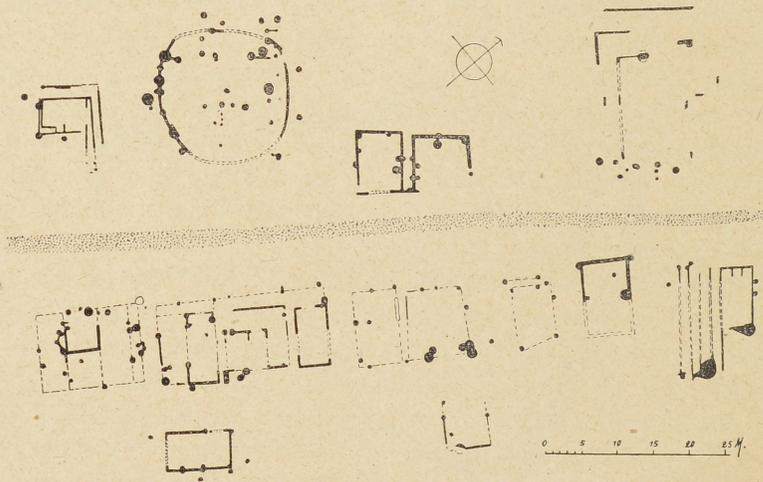


Abb. 11. Innenbauten im oppidum Batavorum. Maßstab 1:1000. (= Hagen, S. 71.)

gleichen sie ganz den Häusern der Côme Chaudron in Bibrakte und sind durchweg mit der Schmalseite der Strasse zugewandt (Abb. 11)²⁾. Sie können keine

1) J. H. Holwerda, Internat. Archiv f. Ethnographie XXVI, 1922, S. LVIII ff.; ders., Germania VI, 1922, S. 62 ff.

2) Wenn Holwerda neben den typischen kleinen Reckthäusern auch noch zwei Ovalhäuser (R und V auf dem Plan Taf. VIII) erkennen zu dürfen glaubt, so kann ich ihm darin nicht folgen. Sie scheinen mir reine Konstruktion und durch den Ausgrabungsbefund in keiner Weise gesichert. Die zugehörigen Pfostenlöcher lassen sich ebenso gut oder sogar noch besser zu rechteckigen Hausgrundrissen des üblichen Typus verbinden. Bei V ist das ohne weiteres ersichtlich, und bei R sind gerade die Stellen, wo Eckpfosten zu erwarten sind, nicht abgedeckt worden. Das einzige Gebäude, das den üblichen Canabatypus nicht zeigt, ist das grosse Rundhaus M. Es liegt an besonders bevorzugter Stelle, genau in der Mitte der Siedlung, und wird daher am ehesten als ihr kultlicher Mittelpunkt zu deuten sein, entsprechend der Pfarrkirche des mittelalterlichen Marktortes in Deutschland. Die Rundform ist für Tempel ja gerade in gallorömischem Gebiet häufig bezeugt und wird da aus alter keltischer Überlieferung stammen.

Bauernhäuser gewesen sein — dazu stehen sie zu eng, auch fehlt überall der für einen landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrliche Hof —, und werden also vielmehr von kleinen Handwerkern und Kaufleuten bewohnt gewesen sein, die hier aus dem Hause heraus ihren Handel trieben. Die einzige, mindestens 10 m breite Strasse ist zugleich der Markt, auf dem an den eigentlichen Markttagen noch besondere behelfsmässige Buden aufgeschlagen gewesen sein mögen, und die ganze Anlage wird um so leichter als eine einfache Marktsiedelung verständlich, wenn wir ihre allgemeine Situation in Betracht ziehen. Das oppidum liegt hart am Rande des alten Hochufers des Waal, und die wohl aus der Richtung von Belgien herkommende und von Südwesten in den Mauer-ring eintretende Strasse führt durch das gegenüberliegende Tor unmittelbar hinunter zum Strom, wo sich demnach eine vermutlich schon sehr alte Über-fahrtstelle befunden haben muss. Es ist also eine verkehrspolitisch wichtige Stelle, die für die Anlage eines Markttortes denkbar geeignet war.

Das uns durch Holwerda erschlossene oppidum Batavorum ist aber weiter insofern von Bedeutung, als es uns endlich die Möglichkeit gibt, auch von dem Wesen der übrigen alten Siedelungen am linken Rheinufer eine lebendigere Vorstellung zu gewinnen. Das oppidum Ubiorum bei Köln wird nicht anders ausgesehen haben, und dasselbe gilt von den vorrömischen Siedelungen von Novaesium, Bonna, Mogontiacum usw.¹⁾ Sie alle liegen an uralten Rheinübergängen, wo

1) Oppidum Ubiorum: Tacitus, *Annal.* I 36; XII 27. Man wird sich den Ort allerdings nur dann nach Art des oppidum Batavorum vorstellen dürfen, wenn die ara Ubiorum nicht darin lag, sondern den Kern einer benachbarten Gründung italischen Schemas bildete, die nach hellenistischem Muster den Namen Ara führte und später von Claudius colonisiert wurde. — Das keltische Novaesium wird auf der Geländeschwungung zu suchen sein, auf der der spätrömische vicus lag und dann das Quirinusstift entstand. Unweit südlich lag auch das augusteische Kastell, während das spättiberische Kastell erheblich weiter südöstlich errichtet wurde. Man möchte darin fast ein System erkennen, denn in Bonn ist es genau so. Hier lag das augusteische Kastell in der Gegend der heutigen Brückenstrasse, unweit der alten Rhein-fähre, in deren Nähe wir auch das keltische Bonna vermuten dürfen. Das spättiberische, Legionskastell dagegen ist wieder von der alten Fährstelle mit ihrer vermutlichen Marktsiedelung erheblich abgerückt. Über die aus der Geländegestaltung sich ergebende örtliche Bedingtheit der Fährstelle vgl. R. Schultze im Städtebau, 1904, Heft 8. Dementsprechend wird auch das keltische Mogontiacum nicht oben auf dem Kästrich gelegen haben, sondern unten am Rhein, wo die spätrömische Stadt wieder lag. Gleichfalls an einem alten Flussübergang (über die Aare) lag vermutlich das keltische Vindonissa, während das Legionskastell wieder etwas abseits gerückt erscheint. Der Name der mittelalterlichen Stadt (Brugg) hat die Bedeutung des Ortes bewahrt. Und ähnlich liegen die Verhältnisse auch in Regensburg, wo wieder das ältere kleine Kastell im Zuge der alten Nord-Süd-Strasse unweit der keltischen Siedelung am Strom-übergang lag, während das spätere Legionskastell seitlich (nach Osten) verschoben ist. Auch bei den rechtsrheinischen „Brückenköpfen“ Divitia und Castellum Mattiacorum werden nicht die militärischen Anlagen die ersten gewesen sein, sondern wieder Marktsiedelungen der rechtsrheinischen Uferbewohner, und sie verhalten sich, siedelungsgeographisch betrachtet, zu den am linken Ufer gelegenen grösseren Städten (Köln, Mainz) genau so wie z. B. die mittelalterliche „Stadt am Hof“ zu Regensburg.

die Strassen aus dem Hinterlande zusammenstrebten, wo immer ein lebhafter Verkehr war und den Händler zur ständigen Niederlassung einlud. So werden alle diese keltischen Rheinstädte als Markttorte verständlich, und man wird ihnen eine ähnliche Bedeutung zuschreiben dürfen, wie den ältesten deutschen Marktorten, die im Mittelalter erst an der Elbe (Magdeburg, Meissen) und später an der Oder (Frankfurt, Breslau) gegründet wurden, bezeichnenderweise auch immer am linken Ufer des völkerscheidenden Stroms wie am Rhein¹⁾.

1) Es dürfte sogar zu überlegen sein, ob nicht bereits steinzeitliche Anlagen wie das grosse Erdwerk bei Urmitz dem Bedürfnis nach einem periodischen oder ständigen Markte ihre Entstehung verdanken. Auch die Urmitzer Erdfestung liegt ja hart am Rhein an einer Stelle, wo offenbar seit Urzeiten ein Stromübergang war und wo daher auch Caesar seine Brücke schlug, wo Drusus eins seiner Kastelle anlegte und bis in spätrömischer Zeit ein wohl aus den canabae dieses Kastells hervorgegangener vicus mit beträchtlichem Töpfereibetrieb bestand. Gewiss mag der ungewöhnlich grosse Befestigungsring, der natürlich im Innern nicht im entferntesten voll besiedelt gewesen ist, als „Fluchtburg“, und zwar gleich für einen ganzen Volkstamm, gedient haben, aber das gänzlich offene, jeden natürlichen Schutzes entbehrende Gelände kann zu diesem Zwecke unmöglich ausgesucht sein, sondern es wird schon vorher an der alten Rheinfähre eine Siedelung von Händlern, also ein Marktort bestanden haben, der dann zu einer „Festung“ erweitert wurde. Und ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem der gleichen Kulturstufe angehörigen Erdwerk von Mayen. Auch hier verbietet die völlig offene, ungeschützte Lage, an eine Fluchtburg zu denken, die man im Gegenteil möglichst versteckt, in unwegsamem Gelände, auf isolierten Bergkuppen oder in Wäldern und Sümpfen anlegt. Dagegen kreuzen sich gerade an der Stelle des Mayener Erdwerks zwei alte vorgeschichtliche Strassen, deren eine (ostwestliche) schliesslich Caesar wieder benutzte, so dass es nahe liegt, auch hier einen befestigten Markt neolithischer Zeit zu sehen. Vgl. H. Lehner, *Prähistor. Zeitschr.* II, 1910, S. 8 ff. (Urmitz) und *Bonn. Jahrb.* CXIX, 1910, S. 206 ff. (Mayen). Wie weit man allerdings vom Standpunkt der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte berechtigt ist, Märkte mit ständigen Schutz- und Unterkunftshütten bereits für das rheinische Neolithicum anzunehmen, entzieht sich meiner Beurteilung. Immerhin ist aus der mir bekannt gewordenen Literatur zu entnehmen, dass ein mehr oder weniger ausgebildetes Marktwesen schon auf recht primitiven Kulturstufen sich findet vgl. R. Lasch, *Zeitschr. f. Sozialwissenschaft* IX, 1906, S. 619 ff. 700 ff. 764 ff. (mit Angabe älterer einschläg. Arbeiten), F. Graebner in der *Kultur der Gegenw.* III 5 (Anthropologie), 1923, S. 537 f. sowie in *Andrees Geogr. des Welthandels* I², 1910, S. 158 ff., G. Buschan, *Völkerkunde* I², 1922, S. 19. Aus der Arbeit von Lasch erwähne ich besonders die Angabe, dass die Marktplätze der Primitiven ursprünglich wohl meist abseits von den Siedelungen lagen und zwar an den Stammesgrenzen sowie an verkehrspolitisch wichtigen Plätzen, wie z. B. an Kreuzwegen (vgl. Mayen!). Wenn dann ferner für die Weiterentwicklung solcher primitiver Marktplätze zu Städten als Beispiele Mekka und Timbuktu genannt werden, so sei demgegenüber an die Auffassung P. Sanders erinnert, der die heutigen Sudanstädte (entsprechend den Städten gleichen Typs im alten Ägypten und Babylonien) als rein konsumierende Fürstenstädte betrachtet, in denen der fürstliche Palast und nicht der Markt der Kern ist, um den sich das Ganze krystallisiert hat. Auch bei der deutschen Stadt, soweit sie „geworden“ und nicht „gegründet“ ist, lässt Sander den Markt sich immer an ein Konsumzentrum in Gestalt einer königlichen Pfalz oder Herrenburg, eines Bischofssitzes oder auch Klosters anlehnen. Ob das immer richtig ist? Denn weshalb liegen diese Burgen und Bischofssitze (und auch kleinere geistliche Gründungen wie bei-

Ist somit die einstrassige Marktsiedelung bereits für vorrömische Zeit anzunehmen, so ist damit natürlich nicht gesagt, dass die Römer denselben Siedelungstypus von Italien her nicht auch gekannt hätten. Denn die zahlreichen Forumorte, die in republikanischer Zeit an den grossen Staatsstrassen gegründet wurden, können auch nicht wesentlich anders ausgesehen haben¹⁾. Der Einstrassenort ist eben die von Natur gegebene Form für die primitive Verkehrssiedelung, und während sie bei den Kelten nirgends über die Anfänge einer Weiterentwicklung zur Stadt im heutigen Sinne hinausgelangt ist, hat sie im Bereich der römischen Kultur und ebenso wieder im deutschen Mittelalter für viele wirkliche Städte die Urzelle gebildet.

spielsweise das Bonner Cassiusstift) immer an verkehrspolitisch wichtigen Stellen, wenn nicht schon vorher etwas anderes da war, nämlich eine primitive Verkehrssiedelung, ein Markt? — Bezüglich der Germanen gibt Lasch (S. 705) die alte Meinung weiter, dass sie vor der Völkerwanderung keine Märkte gekannt hätten. Das ist mir wenig wahrscheinlich, besonders im Hinblick auf die 94 germanischen πόλεις des Ptolemaeus, die schwerlich reine Fluchtburgen gewesen sein werden, ebenso wenig wie die keltischen oppida vom Typus Alesia, Bibracte usw. (Litt. bei F. Kaufmann, Deutsche Altertumskunde I, 1913, S. 427 und K. Schumacher, Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande I, 1921, S. 149 und II, 1923, S. 151). So hat man denn auch mit guten Gründen im nordöstlichen Thüringen in dem untergegangenen Orte Esenstedt einen vorgeschichtlichen Eisenmarkt vermutet, und bezeichnenderweise liegt auch er wieder an einer verkehrspolitisch wichtigen Stelle, wie der Name der an die Stelle getretenen mittelalterlichen Stadt Querfurt (= Mühlfurt) ausweist (O. Schlüter, Die Siedelungen im nordöstl. Thüringen, 1903, S. 326).

1) Vgl. A. Schulten in Pauly-Wissowas R. E. unter Forum, dazu Philologus LIII, 1894, S. 661 u. 686. Ob die vici der viasii vicani (der lex agraria) mit den Forumorten identisch sind, wie Schulten mit Mommsen (Röm. Staatsrecht III S. 122) annimmt, scheint mir fraglich.